



*... zum Leben und Genießen*

## **Allgemeinverfügung**

**zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Werther (Westf.), Die Bürgermeisterin, Mühlenstraße 2, 33824 Werther (Westf.), über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 18.03.2020**

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000, §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1, 9 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), und §§ 35 Satz 2 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Werther (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Werther (Westf.) nachfolgende Allgemeinverfügung:

Der Satz in der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020: „Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 19.04.2020 (24 Uhr).“ erhält folgende Fassung:

**„Diese Regelungen gelten bis zum 22.03.2020 (24:00 Uhr)“**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Hinweisbekanntmachung in den beiden Tageszeitungen (Haller Kreisblatt und Westfalen-Blatt) und durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt Werther (Westf.). Im Internet ist die Allgemeinverfügung auf der Homepage der Stadt unter [www.stadt-werther.de](http://www.stadt-werther.de) einsehbar.

**Begründung:**

Zur Umsetzung der Weisungen zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15.03.2020 und 17.03.2020 hat die Stadt Werther (Westf.) die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 erlassen. Die Stadt Werther (Westf.) war nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Am 23.03.2020 ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22. März 2020 (GV. NRW. S. 177a bis 184a) in Kraft getreten. Gemäß § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor. Aufgrund dieser Regelung wird die Geltung der städtischen Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 entsprechend verkürzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV -) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) einzureichen.

Werther (Westf.), den 26.03.2020

Stadt Werther (Westf.)  
Die Bürgermeisterin

(gez. Marion Weike)